

**bundestheater.at**



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Hr. Mag. Anders  
Klappe: 1202

24. April 2003

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992 und das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2003 – Dienstrechtsnovelle).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH nimmt zum obzit. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich möchte die Bundestheater-Holding GmbH bemerken, dass sie aufgrund der fiskalischen Notwendigkeiten einen zwingenden Reformbedarf auf dem Gebiet des Pensionsrechts sieht, dem durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auch Rechnung getragen wird. Im Hinblick auf die höchstgerichtliche Judikatur zum Vertrauensschutz erscheint jedoch die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren von 61,5 Jahren auf 65 Jahre problematisch.

*Dr. Georg Springer*

Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH  
Firmenbuch FN 184066 k. Handelsgericht Wien, DVR 1018001  
Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109  
eMail office@bundestheater.at internet www.bundestheater.at

Zu Art. 9 (BThPG):

Die Bundestheater-Holding GmbH möchte in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen verweisen, in denen ausgeführt wird, dass mit Art. 9 sämtliche für Bundesbeamtinnen und -beamte geplanten pensionsrechtlichen Änderungen spiegelgleich in das Bundestheaterpensionsgesetz übertragen werden sollen.

Diesem Grundsatz folgend schlägt die Bundestheater-Holding GmbH vor, in der Dienstrecht-novelle auch für Bundestheaterbedienstete nur mehr einen Ruhestandsbegriff vorzusehen, das heißt, keine Unterscheidung mehr zwischen „zeitlichem“ und „dauerndem“ Ruhestand zu treffen.

Zu § 5a:

§ 5a sieht vor, dass die Beitragsgrundlagen mit den Aufwertungsfaktoren gemäß §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten sind.

Festzuhalten ist, dass die Aufwertung der Beitragsgrundlagen in der vorgeschlagenen Form zu erheblichen Pensionskürzungen führen wird, da sie die Kaufkraftparität zum jeweiligen Beitragszeitpunkt nicht wirklich widerspiegelt. Auf dem Gebiet der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sollte jedenfalls eine Nachjustierung geprüft werden.

Zu § 5b Abs. 2:

§ 5b Abs. 2 sieht vor, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2b Abs. 1 hätte bewirken können, zu kürzen ist.

Dabei ist jedoch offensichtlich übersehen worden, dass diese Kürzungsbestimmung für den Fall nicht vorgesehen ist, dass ein Bundestheaterbediensteter gemäß § 2b Abs. 3 oder Abs. 4 in den dauernden Ruhestand versetzt wird. Als Beispiel sei der Fall genannt, dass ein 25jähriger Bundestheaterbediensteter dauernd dienstunfähig wird und die Versetzung gemäß § 2b Abs. 3 in

den dauernden Ruhestand beantragt. Er würde sodann in den dauernden Ruhestand versetzt und hätte einen Anspruch auf den Ruhegenuss ohne Kürzung der Bemessungsgrundlage.

Weiters sollte es anstelle von „... auf Antrag nach § 2b Abs. 1 bewirken können hätte“ richtig „... auf Antrag nach § 2b Abs. 1 hätte bewirken können“ heißen.

Zu § 18g Abs. 1 Z1 und Z2:

Die Bundestheater-Holding GmbH weist darauf hin, dass in der Systematik des Bundestheaterpensionsgesetzes eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung nicht vorgesehen ist.

Mit den besten Grüßen

Dr. Georg Springer

